

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Patholinguistik an der Universität Potsdam

Vom 15. Februar 2017

i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Patholinguistik an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 18. Februar 2026¹

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2 sowie 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560), am 15. Februar 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:²

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Bachelorstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Module und Studienverlauf
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 3: Bestimmungen für das externe Praktikum im Bachelorstudiengang Patholinguistik (Praktikumsordnung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Bachelorstudium im Studiengang Patholinguistik an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungs-voraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 3 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen und problemlösenden Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Um sich mit der beruflichen Situation auseinanderzusetzen, wird vor dem Studienbeginn empfohlen, ein vierwöchiges soziales Praktikum durchzuführen.

(2) Im Studium wird fundiertes Fachwissen über einschlägige wissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden vermittelt, das theoretisch-analytische Denkvermögen sowie die Fähigkeit zum Handeln in übergeordneten Zusammenhängen gefördert. Die Studierenden erlernen die Umsetzung wissenschaftlicher Theorien und Methoden zur Lösung praktischer Probleme innerhalb der Patholinguistik. Sie werden geschult im verantwortungsvollen therapeutischen Handeln und dem adäquaten Verhalten im klinischen Kontext. Ferner werden die Fähigkeiten zur Erfassung komplexer und disziplinübergreifender Zusammenhänge geschult.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2026.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. März 2017.

(3) Die Studierenden erwerben durch das Studium berufsqualifizierende Kompetenzen. Der akademische Grad Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidaten die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, grundlegende Methoden anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Ziel des Bachelorstudiums ist die wissenschaftliche, berufsqualifizierende Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in der wissenschaftlich fundierten sprachtherapeutischen Versorgung und Behandlung von Kindern und Erwachsenen. Da der Studiengang auf einen sprechintensiven Beruf abzielt, wird empfohlen, seine Stimme und sein Gehör durch einen HNO-Arzt oder Phoniater prüfen zu lassen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium im Studiengang Patholinguistik wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 7 Semestern und 210 Leistungspunkten angeboten.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Studiengang Patholinguistik ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Patholinguistik setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium		
Kürzel	Name des Moduls	LP
I Basismodule (Pflicht, 67 LP)		
LIN-BS-101	Sprachwissenschaft I	6
LIN-BS-102	Sprachwissenschaft II	6
LIN-BS-103	Sprachwissenschaft III	6
LIN-BS-104	Störungsspezifische Kompetenzen: Erworbene Sprachstörungen	6
LIN-BS-105	Diagnostik und Therapie: Erworbene Sprachstörungen	6

LIN-BS-106	Störungsspezifische Kompetenzen: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	9
LIN-BS-107	Diagnostik und Therapie: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	8
LIN-BS-108	Störungsspezifische Kompetenzen: Redeflussstörungen	8
LIN-BS-109	Störungsspezifische Kompetenzen: Sprech- und Schluckstörungen	12
II Vertiefungsmodule (Pflicht, 44 LP)		
LIN-BS-201	Medizin: Neurologie/Phoniatrie und Hörstörungen	8
LIN-BS-202	Medizin: Pädiatrie und Neuropädiatrie/HNO	6
LIN-BS-203	Psychologie	12
LIN-BS-204	Pädagogik und Soziologie	6
LIN-BS-205	Sprachtherapeutische Forschungsmethoden	12
III Praxismodule (Pflicht, 36 LP)		
LIN-BS-301	Handlungskompetenzen: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	18
LIN-BS-302	Handlungskompetenzen: Entwicklungsbedingte Sprach- und Redeflussstörungen	18
IV Aufbaumodule (Pflicht, 24 LP)		
LIN-BS-401	Spezifische Themen: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	12
LIN-BS-402	Spezifische Themen: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	12
Fachintegrative akademische Grundkompetenzen (Pflicht, 12 LP)		
AGP	Patholinguistik	12
Berufsfeldspezifische Kompetenzen (Pflicht, 18 LP)		
LIN-BS-501	Therapeutische Grundkompetenzen I	9
LIN-BS-502	Therapeutische Grundkompetenzen II	9
BA Arbeit		9
Summe der LP		210

(2) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Die Regelungen zu Praktika beinhaltet die Praktikumsordnung. Diese ist in Anhang 3 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 7 Aufenthalt im Ausland

Es wird ein Aufenthalt im Ausland ab dem 5. Fachsemester im Umfang von bis zu sechs Monaten empfohlen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Sobald der oder die Studierende im Bachelorstudium 164 Leistungspunkte erworben hat, hat er oder sie Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 9 Leistungspunkten.

(3) Eine Disputation ist nicht vorgesehen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang Patholinguistik immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Ordnung für das Bachelorstudium Patholinguistik an der Universität Potsdam vom 28. April 2010 (AmBek. UP Nr. 18/2010 S. 538) tritt am 30. September 2022 außer Kraft. Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung noch nach der fachspezifischen Ordnung für das Bachelorstudium Patholinguistik an der Universität Potsdam vom 28. April 2010 studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
Basismodule				
LIN-BS-101	Sprachwissenschaft I	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-102	Sprachwissenschaft II	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-103	Sprachwissenschaft III	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-104	Störungsspezifische Kompetenzen: Erworbene Sprachstörungen	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-105	Diagnostik und Therapie: Erworbene Sprachstörungen	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-106	Störungsspezifische Kompetenzen: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	PM	9	vgl. MK HWF
LIN-BS-107	Diagnostik und Therapie: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	PM	8	vgl. MK HWF
LIN-BS-108	Störungsspezifische Kompetenzen: Redeflussstörungen	PM	8	vgl. MK HWF
LIN-BS-109	Störungsspezifische Kompetenzen: Sprech- und Schluckstörungen	PM	12	vgl. MK HWF
Vertiefungsmodule				
LIN-BS-201	Medizin: Neurologie/Phoniatrie und Hörstörungen	PM	8	vgl. MK HWF
LIN-BS-202	Medizin: Pädiatrie und Neuropädiatrie/HNO	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-203	Psychologie	PM	12	vgl. MK HWF
LIN-BS-204	Pädagogik und Soziologie	PM	6	vgl. MK HWF
LIN-BS-205	Sprachtherapeutische Forschungsmethoden	PM	12	vgl. MK HWF
Praxismodule				
LIN-BS-301	Handlungskompetenzen: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	PM	18	vgl. MK HWF
LIN-BS-302	Handlungskompetenzen: Entwicklungsbedingte Sprach- und Redeflussstörungen	PM	18	vgl. MK HWF
Aufbaumodule				
LIN-BS-401	Spezifische Themen: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	PM	12	vgl. MK HWF
LIN-BS-402	Spezifische Themen: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	PM	12	vgl. MK HWF
Berufsfeldspezifische Kompetenzen				
LIN-BS-500	Akademische Grundkompetenzen: Patholinguistik	PM	12	vgl. MK HWF
LIN-BS-501	Therapeutische Grundkompetenzen I	PM	9	vgl. MK HWF
LIN-BS-502	Therapeutische Grundkompetenzen II	PM	9	vgl. MK HWF

PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Module		1 FS	2 FS	3 FS	4 FS	5 FS	6 FS	7 FS	LP
I Basismodule									
LIN-BS-101	Sprachwissenschaft I (6 LP)	6							6
LIN-BS-102	Sprachwissenschaft II (6 LP)	3	3						6
LIN-BS-103	Sprachwissenschaft III (6 LP)		6						6
LIN-BS-104	Störungsspezifische Kompetenzen: Erworbene Sprachstörungen (6 LP)	3	3						6
LIN-BS-105	Diagnostik und Therapie: Erworbene Sprachstörungen (6 LP)	3	3						6
LIN-BS-106	Störungsspezifische Kompetenzen: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen (9 LP)	6	3						9
LIN-BS-107	Diagnostik und Therapie: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen (8 LP)	4	4						8
LIN-BS-108	Störungsspezifische Kompetenzen: Redeflussstörungen (8 LP)		4	4					8
LIN-BS-109	Störungsspezifische Kompetenzen: Sprech- und Schluckstörungen (12 LP)			8	4				12
Akademische und Berufsfeldspezifische Kompetenzen									
LIN-BS-501	Therapeutische Grundkompetenzen I (9 LP)			4,5	4,5				9
LIN-BS-502	Therapeutische Grundkompetenzen II (9 LP)			4,5	4,5				9
LIN-BS-500	Akademische Grundkompetenzen Patholinguistik* (12 LP)	4	4				4		12
II Vertiefungsmodule									
LIN-BS-201	Medizin: Neurologie/Phoniatry und Hörstörungen (8LP)				8				8
LIN-BS-202	Medizin: Pädiatrie und Neuropädiatrie/HNO (6 LP)			6					6
LIN-BS-203	Psychologie (12 LP)							12	12
LIN-BS-204	Pädagogik und Soziologie (6 LP)						3	3	6
LIN-BS-205	Sprachtherapeutische Forschungsmethoden (12 LP)			4	8				12
III Praxismodule									
LIN-BS-301	Handlungskompetenzen: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (18LP)					15	3		18
LIN-BS-302	Handlungskompetenzen: Entwicklungsbedingte Sprach- und Redeflussstörungen (18 LP)					15	3		18
IV Aufbaumodule									
LIN-BS-401	Spezifische Themen: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (12 LP)						12		12
LIN-BS-402	Spezifische Themen: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen (12 LP)						6	6	12
BSc. Arbeit								9	9
Summe der erworbenen LP (210 LP)		29	30	31	29	30	31	30	210
* Es wird dringend empfohlen, das Modul Akademische Grundkompetenzen wie folgt zu belegen: 1 FS: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, 2 FS: Hospitation, 6 FS: Einführung in das Berufsrecht. Bei einer abweichenden Belegung ist mit Verzögerungen im Studienverlauf zu rechnen.									

Anhang 3:

**Bestimmungen für das externe
Praktikum im Bachelorstudiengang
Patholinguistik
(Praktikumsordnung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Praktikums
- § 2 Dauer des Praktikums und Eingliederung in das Studium
- § 3 Anforderungen an die Praktikumsinhalte
- § 4 Anforderungen an die Praktikumeinrichtung
- § 5 Die Dokumentation des Praktikums
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Verfahrensfragen, Praktikumsbeauftragte/r

§ 1 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel, die Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen und so eine Vorbereitung auf das zukünftige Berufsbild zu ermöglichen. Das Praktikum dient dazu, möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren, diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und unter Superversion eigenverantwortlich Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen (vgl. GKV- Zulassungsempfehlungen, S. 28, in der Fassung vom 1. Juli 2008).

(2) Das externe Praktikum wird in zwei Bereichen (1. Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen, 2. Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen) absolviert. In beiden Bereichen erwerben die Studierenden durch das externe Praktikum 18 LP, wobei jeweils 2 LP auf die Vor- und Nachbereitung des jeweiligen Praktikums entfallen.

(3) Die spezifischen Lernergebnisse des externen Praktikums und die dort zu erwerbenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung zu PM 301 und PM 302 aufgeführt.

§ 2 Dauer des Praktikums und Eingliederung in das Studium

(1) Das Praktikum wird in der Regel im 5. Semester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 900 Zeitstunden. Empfohlen wird eine Praktikumsdauer von 6 Monaten mit einer wöchentlichen Praktikumszeit von 37.5 Stunden.

(2) Das Praktikum muss in mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden. Mindestens zwei Teilpraktika müssen einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen umfassen.

(3) Das Praktikum kann durch den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen logopädischen Ausbildung oder den Nachweis einer gleichwertigen praktischen Tätigkeit ersetzt werden.

§ 3 Anforderungen an die Praktikumsinhalte

Für die einzelnen Indikationsbereiche ist mindestens der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen. Die übrigen Praktikumsstunden können frei eingesetzt werden.

Indikationsschlüssel	Störungsbild	Stundenzahl
SP1 – SP3 SF	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und CI-Versorgung	40
SP5, SP6	Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie	140
RE1, RE2	Stottern und Poltern	50
SC1, SC2	Kau- und Schluckstörungen	50

Innerhalb der Indikationsschlüssel entfallen maximal 13% der Zeitstunden auf ein Beobachtungspraktikum. Mindestens 87% der Zeitstunden entfallen auf den unmittelbaren Patientenkontakt. Von dieser Zeit nehmen Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflexion maximal 20% ein.

§ 4 Anforderungen an die Praktikumeinrichtung

Im externen Praktikum sollen ausschließlich sprach-, sprech- und schlucktherapeutische Tätigkeiten (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) ausgeübt werden.

Geeignete Praktikumeinrichtungen sind:

1. zugelassene sprachtherapeutische oder logopädische Praxen mit einem Therapeuten mit einer dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet,
2. klinische Einrichtungen mit einer sprach-, sprech- oder schlucktherapeutischer Abteilung, deren fachlicher Leiter die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,
3. phoniatisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, deren fachlicher Leiter die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124

Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,

4. Arztpraxen von HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.

Abbruch eines Praktikums ist der/die Praktikumsbeauftragte zu informieren.

(3) Die Studierenden sind für das Finden eines Praktikumsplatzes selbst verantwortlich.

§ 5 Die Dokumentation des Praktikums

(1) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt mit dem von dbs e.V. herausgegebenen Praktikumsleitfaden für Studierende oder gleichwertigen Formularen. Für jedes Teilpraktikum ist eine gesonderte Praktikumsdokumentation erforderlich.

(2) Die Dokumentation des Praktikums umfasst insbesondere:

- a) eine detaillierte Praktikumsdokumentation mit Angaben zu Diagnosen, Indikationsschlüsseln und Dauer der Hospitation und Supervision,
- b) eine überblicksartige Praktikumsdokumentation, die Hospitation und Supervision bezogen auf die Indikationsschlüssel zusammenfasst,
- c) Angaben zum Supervisor.

§ 6 Versicherungsschutz

Jeder und jede Studierende ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet, oder für Schäden, die der Praktikant verursacht.

Über den Union Versicherungsdienst besteht im Studentenwerk Potsdam für die Studierenden eine Freizeitunfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den außerhochschulischen Bereich. Versichert sind solche Unfälle, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt werden. Außerdem sind die immatrikulierten Studierenden versichert, wenn sie ein Praktikum absolvieren (vgl. <http://www.studentenwerk-potsdam.de/freizeitunfallversicherung>)

§ 7 Verfahrensfragen, Praktikumsbeauftragte/r

(1) Die Anerkennung des Praktikums auf Grundlage dieser Praktikumsordnung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs BSc Patholinguistik. Der Prüfungsausschuss kann einen Praktikumsbeauftragten oder eine Praktikumsbeauftragte berufen und ihm diese Entscheidungen übertragen.

(2) Der/die Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle organisatorischen und formalen Fragen zum externen Praktikum. Eine Praktikumsstelle muss vor Beginn des Praktikums beim dem/der Praktikumsbeauftragten angemeldet werden. Bei